

Tipps und Hinweise

- 1. ... für alle Steuerzahler** 1
Häusliches Arbeitszimmer:
Höchstbetrag von 1.250 € ist bei mehreren Tätigkeiten nicht aufzuteilen
Steuerstundungsmodelle: Hohe (negative) Zwischengewinne und Verlustverrechnung
- 2. ... für Unternehmer** 2
Geschenke: Finanzämter klammern Pauschalsteuer weiter aus 35-€-Grenze aus
EuGH-Vorlage: Ist die Sollbesteuerung mit dem Unionsrecht vereinbar?
Oktoberfest: Für den Brezelverkauf gilt der 7%ige Umsatzsteuersatz
- 3. ... für GmbH-Geschäftsführer** 3
Verlustuntergang: Ist auch der vollständige Verlustwegfall verfassungswidrig?
- 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer** 4
Dienstwagen:
Auch individuelle Arbeitnehmerzuzahlungen sind jetzt abziehbar
- 5. ... für Hausbesitzer** 4
Verluste: Gewinnerzielungsabsicht bei gewerblichem Grundstückshandel

Wichtige Steuertermine Dezember 2017

- 11.12. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 11.12. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchensteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.12.2017. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Häusliches Arbeitszimmer

Höchstbetrag von 1.250 € ist bei mehreren Tätigkeiten nicht aufzuteilen

Viele Arbeitnehmer verdienen sich durch Nebentätigkeiten etwas Geld hinzu - die Zahl der „Multijobber“ steigt in Deutschland seit Jahren an. Nutzt ein Arbeitnehmer sein häusliches Arbeitszimmer für mehrere Jobs, stellt sich schnell die Frage nach der Absetzbarkeit der Raumkosten.

Kosten des häuslichen Arbeitszimmers sind nur dann unbeschränkt als **Werbungskosten** oder **Betriebsausgaben** abzugsfähig, wenn der Raum der Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit ist. Liegt der Tätigkeitsmittelpunkt woanders, steht dem Steuerzahler für seine Tätigkeit aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Raumkosten beschränkt mit maximal 1.250 € pro Jahr absetzbar. In allen anderen Fällen können die Raumkosten nicht steuermindernd geltend gemacht werden.

Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag nun der Fall eines (Vollzeit-)Arbeitnehmers vor, der sein häusliches Arbeitszimmer für seine Angestelltentätigkeit und für seine nebenberufliche schriftstellerische Tätigkeit genutzt hatte. Da der Tätigkeitsmittelpunkt nicht in seinem häuslichen Arbeitszimmer lag, machte der Steuerzahler Raumkosten in Höhe von 1.250 € als Betriebsausgaben bei seiner schriftstellerischen Tätigkeit geltend. Nachdem ihm das Finanzamt den gesamten Betrag aberkannt hatte, klagte er und erzielte zunächst einen Etappenerfolg: Das Finanzgericht hatte entschieden, dass der Höchstbetrag nach dem zeitlichen Nutzungsumfang auf die beiden Tätigkeiten aufgeteilt werden müsse. Da für den Schriftstellerjob eine 50%ige Nutzung anzunehmen sei, dürften die Raumkosten nur mit maximal 625 € (halber Höchstbetrag) abgesetzt werden.

Der Kläger ging in Revision und erhielt vom BFH in vollem Umfang recht. Nach Ansicht der Richter müssen die entstandenen Raumkosten zwar zunächst nach den **zeitlichen Nutzungsanteilen** auf die Tätigkeiten aufgeteilt werden. Eine Aufteilung des Höchstbetrags darf aber nicht erfolgen. Für die Angestelltentätigkeit ist kein Raumkostenabzug möglich (kein Tätigkeitsmittelpunkt und vorhandener Alternativarbeitsplatz) und für die selbständige Tätigkeit gilt ein beschränkter Raumkostenabzug. In dieser Konstellation darf der Höchstbetrag von 1.250 € komplett bei letzterer Tätigkeit beansprucht werden.

Hinweis: Steht einem Multijobber für beide Tätigkeiten ein beschränkter Raumkostenabzug zu, darf er den Höchstbetrag von 1.250 € aber nicht zweifach abziehen.

Steuerstundungsmodelle

Hohe (negative) Zwischengewinne und Verlustverrechnung

Verluste aus „Steuerstundungsmodellen“ dürfen nur mit (künftigen) Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden. Diese Beschränkung der Verlustverrechnung gilt auch für **Kapitaleinkünfte**. Ein vermögendes Ehepaar hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erstritten, dass es seine Fondsverluste ungeachtet dieser Regelung uneingeschränkt verrechnen darf.

Die Eheleute hatten in den Jahren 2007 und 2008 für rund 2,1 Mio. € Anteile an einem Investmentfonds nach Luxemburger Recht erworben. In der Einkommensteuererklärung 2008 verrechneten sie den gezahlten (negativen) Zwischengewinn von 178.000 € mit ihren positiven Kapitalerträgen aus dem Fonds und mit weiteren positiven Kapitalerträgen. Das Finanzamt stufte die Fondsbeteiligung jedoch als Steuerstundungsmodell ein und ließ eine **Verrechnung der negativen Einkünfte** nur mit den Fondserträgen zu - den verbleibenden Verlustvortrag stellte es gesondert fest. Der Fonds sei gezielt aufgelegt worden, um eine „Steuersatzspreizung“ auszunutzen.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass das Verbot zur (weiter gehenden) **Verlustverrechnung** nicht greift, weil kein Steuerstundungsmodell vorlag. Für die Annahme eines solchen Modells reicht es nicht aus, dass eine der Fachwelt bekannte Steuergestaltungsidee mit dem Ziel einer sofortigen Verlustverrechnung aufgegriffen wird. Vielmehr kann ein Steuerstundungsmodell nur vorliegen, wenn eine umfassende und regelmäßig an mehrere Interessenten gerichtete Investitionskonzeption erstellt wird. Im Streitfall war nicht feststellbar, dass der Fonds gezielt aufgelegt worden war, um einen Steuerspareffekt zu erzielen. Sein Vertrieb war nicht auf Deutschland beschränkt, obgleich

ein Steuervorteil nur von Anlegern hierzulande erzielt werden konnte. Zudem wies das Aktienportfolio überwiegend namhafte börsennotierte Unternehmen auf, was eine dauerhafte Auszahlung von Dividenden gewährleistete.

2. ... für Unternehmer

Geschenke

Finanzämter klammern Pauschalsteuer weiter aus 35-€-Grenze aus

Ausgaben für Geschenke an Geschäftsfreunde sind grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Dieses **Abzugsverbot** soll verhindern, dass unangemessener Repräsentationsaufwand auf die Allgemeinheit abgewälzt wird. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die Kosten pro Empfänger und Wirtschaftsjahr 35 € nicht übersteigen. Betrieblich veranlasste Geschenke an Geschäftsfreunde müssen die Empfänger grundsätzlich als Betriebseinnahme versteuern. Diese Versteuerung entfällt jedoch, wenn das zuwendende Unternehmen das Geschenk pauschal mit 30 % versteuert.

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden (vgl. Ausgabe 09/17): Die für ein Geschenk **übernommene pauschale Einkommensteuer** unterliegt gegebenenfalls mit dem Geschenk dem Betriebsausgabenabzugsverbot. Davon geht das Gericht aus, wenn der Wert des Geschenks selbst oder zusammen mit der übernommenen pauschalen Einkommensteuer 35 € übersteigt.

Die Finanzverwaltung hat trotz dieses nachteiligen Urteils beschlossen, an ihrer günstigeren Auffassung festzuhalten: Sie bezieht deshalb die übernommene Pauschalsteuer auch künftig nicht in die **Prüfung der 35-€-Grenze** ein. Falls der Wert des Geschenks selbst ohne die abziehbare Vorsteuer 35 € nicht übersteigt, sind somit die Aufwendungen für das Geschenk selbst und auch die gezahlte Pauschalsteuer weiterhin als Betriebsausgaben abziehbar.

EuGH-Vorlage

Ist die Sollbesteuerung mit dem Unionsrecht vereinbar?

Wenn Unternehmer der Sollbesteuerung unterliegen, entsteht die Umsatzsteuer auf ihre Umsätze bereits bei **Leistungserbringung** - unabhängig davon, ob sie das Entgelt vom Kunden schon vereinnahmt haben. Sie müssen die Umsatzsteuer daher vorfinanzieren, wenn Geldeingang und Leistungserbringung nicht zeitgleich erfolgen.

Eine Vermittlerin von Profifußballspielern wollte diesen Umstand nicht hinnehmen und hat gegen

die Sollbesteuerung den Klageweg beschritten. Sie hatte 2012 mehrere Spieler vermittelt; die darauf entfallenden Provisionsanteile von insgesamt 57.500 € standen ihr vertragsgemäß aber erst 2015 zu. Die spätere Zahlung setzte zudem voraus, dass der Arbeitsvertrag zwischen Verein und Spieler bis dahin fortbestand. Das Finanzamt unterwarf die Provisionsforderungen bereits im Jahr 2012 der Umsatzsteuer, so dass die Spielermittlerin erhebliche Steuerbeträge zahlen sollte, obwohl sie die Provisionszahlungen voraussichtlich erst Jahre später beanspruchen konnte.

Der Bundesfinanzhof hat diese jahrzehntelang geübte Besteuerungspraxis angezweifelt. Fraglich erscheint ihm, ob die Sollbesteuerung mit den bindenden Vorgaben des Unionsrechts vereinbar ist. Daher legte er dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) unter anderem die Frage vor, ob ein Unternehmer verpflichtet ist, die für seine Leistungen geschuldete **Steuer** für einen Zeitraum von zwei Jahren **vorzufinanzieren**, wenn er die Vergütung (teilweise) erst zwei Jahre nach Entstehen des Steueranspruchs erhalten kann.

Hinweis: Die EuGH-Vorlage ist von erheblicher Praxisrelevanz und bezieht sich in erster Linie auf bedingte Vergütungsansprüche. Relevant ist das Verfahren aber auch für befristete Zahlungsansprüche (z.B. beim Ratenverkauf im Einzelhandel) oder für einzelne Formen des Leasings. Unter dem Regime der Sollbesteuerung muss der leistende Unternehmer auch hier die Umsatzsteuer bereits bei Übergabe der Ware vollständig abführen - selbst wenn er einzelne Ratenzahlungen erst über eine mehrjährige Laufzeit vereinnahmen kann.

Oktoberfest

Für den Brezelverkauf gilt der 7%ige Umsatzsteuersatz

Speisenlieferungen unterliegen dem 7%igen Umsatzsteuersatz, Restaurationsdienstleistungen dem 19%igen Umsatzsteuersatz. Welche Merkmale für die Abgrenzung zwischen begünstigten und nichtbegünstigten Umsätzen relevant sind, zeigt ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Geklagt hatte ein Unternehmer, der 2012 und 2013 mehrere Verkaufsstände in Festzelten auf dem Oktoberfest gepachtet hatte, um von dort Brezeln („Wiesnbrezn“) zu verkaufen. Um seine Ware direkt an die Festzeltbesucher zu bringen, setzte er „Breznläufer“ ein, die durch die Reihen des Festzelts gingen. Während der Unternehmer seine Umsätze mit 7 % versteuern wollte, wandte sein Finanzamt den 19%igen Steuersatz an. Dem Unternehmer sei die **Infrastruktur der Festzeltbetreiber** (Zelt mit Biertischgarnituren und Musik) zuzurechnen. Deshalb habe er einen (regulär

zu steuernden) restaurantähnlichen Umsatz bewirkt. Eine ermäßigt zu steuernde bloße Lieferung von Speisen schloss das Finanzamt wegen der „Verzehrvorrichtungen“ aus.

Der BFH nahm umsatzsteuerrechtlich jedoch eine Lieferung von Backwaren an und gestand dem Unternehmer den **7%igen Umsatzsteuersatz** zu. Laut BFH durfte dem Unternehmer die Infrastruktur der Bierzelte nicht zugerechnet werden, weil sie den Gastronomieumsätzen des Festzeltbetreibers diene. Für den Unternehmer handelte es sich also um fremde Verzehrvorrichtungen, an denen er kein eigenes Mitbenutzungsrecht hatte. Er konnte seinen Kunden keine Sitzplätze im Festzelt zuweisen. Ferner war davon auszugehen, dass die Käufer der Brezeln die Biertischgarnituren nur hatten nutzen können, wenn sie zusätzliche Leistungen des Festzeltbetreibers in Anspruch nahmen (z.B. Kauf einer Maß Bier).

Hinweis: Die Urteilsgrundsätze beziehen sich zwar auf die Jahre 2012 und 2013, sind aber nach wie vor relevant. Unternehmer können in vergleichbaren Fallkonstellationen also eine 7%ige Umsatzsteuer erreichen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Verlustuntergang

Ist auch der vollständige Verlustwegfall verfassungswidrig?

Die aktuelle Regelung zum Verlustwegfall soll missbräuchlichen Gestaltungen (**Mantelhandel**) vorbeugen und enthält zwei Varianten:

- den anteiligen Verlustuntergang bei einem Erwerb durch eine Person/eine Erwerbergruppe von mehr als 25 % und bis zu 50 % und
- den vollständigen Verlustuntergang bei einem Erwerb durch eine Person oder eine Erwerbergruppe von mehr als 50 %.

Dass der anteilige Verlustuntergang verfassungswidrig ist, hat das **Bundesverfassungsgericht** (BVerfG) auf eine Vorlage des Finanzgerichts Hamburg hin bereits entschieden. Jetzt nehmen die Richter einen zweiten Anlauf, und zwar bezüglich des vollständigen Verlustuntergangs. Sie sind fest von der Verfassungswidrigkeit überzeugt und blicken hoffnungsvoll nach Karlsruhe.

In Bezug auf den anteiligen Verlustuntergang hatte das BVerfG dem Gesetzgeber die Aufgabe übertragen, die Verfassungswidrigkeit bis zum 31.12.2018 rückwirkend durch eine Gesetzesänderung zu beseitigen. Sollte auch der vollständige Verlustuntergang verfassungswidrig sein, wird das BVerfG diesen Auftrag wohl erweitern.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Dienstwagen

Auch individuelle Arbeitnehmer-zuzahlungen sind jetzt abziehbar

Zahlen Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber ein Nutzungsentgelt dafür, dass sie ihren Dienstwagen privat nutzen dürfen, können sie diese Zuzahlungen von ihrem geldwerten Nutzungsvorteil abziehen. Das gilt sowohl bei der 1-%-Methode als auch bei der Fahrtenbuchmethode. Die Finanzämter haben einen Abzug bisher aber nur akzeptiert, wenn das Nutzungsentgelt **pauschal** (z.B. 100 € pro Monat) oder nach der **tatsächlichen Nutzung** des Dienstwagens (z.B. 0,10 € pro privat gefahrenen Kilometer) bemessen wurde oder der Arbeitnehmer die Leasingraten des Dienstwagens übernommen hatte. Wurden dagegen individuelle Kosten (z.B. für das Tanken, die Reparatur, die Kfz-Versicherung oder die Wagenwäsche) selbst getragen, haben die Finanzämter bisher einen vorteilsmindernden Abzug abgelehnt.

Diese strenge Gangart hat das Bundesfinanzministerium nun aufgrund der neuen, anderslautenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aufgeben. Arbeitnehmer dürfen ab sofort **in allen offenen Fällen** auch ihre individuellen Zuzahlungen vom Nutzungsvorteil abziehen. Das gilt auch für Kfz-Kosten, die zunächst vom Arbeitgeber verauslagt und anschließend an den Arbeitnehmer weiterbelastet werden. Sofern der Nutzungsvorteil nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt wurde, gilt eine Besonderheit: Dieser vorteilsmindernde Abzug ist nur zulässig, wenn die selbstgetragenen Kfz-Kosten vorher in die Gesamtkosten des Kfz (Bemessungsgrundlage für den Nutzungsvorteil) eingerechnet worden sind.

Hinweis: Arbeitnehmer, die ihre individuellen Zuzahlungen absetzen wollen, sollten für steuerliche Zwecke sämtliche Belege aufbewahren, aus denen sich ihre Kostenübernahme ergibt (z.B. Tankquittungen, Kreditkartenabrechnungen, Kontoauszüge). Die Zuzahlung wird zudem steuerlich nur anerkannt, wenn sie (arbeits-)vertraglich festgelegt worden ist.

5. ... für Hausbesitzer

Verluste

Gewinnerzielungsabsicht bei gewerblichem Grundstückshandel

In der Regel liegt es im Interesse des Steuerzahlers, dass seine Grundstücksverkäufe dem Bereich der privaten Vermögensverwaltung zugerechnet werden. Wertzuwächse können dann nach Ablauf

der zehnjährigen **Spekulationsfrist** steuerfrei vereinnahmt werden. Stuft das Finanzamt die Tätigkeit jedoch als gewerblichen Grundstückshandel ein, müssen Wertzuwächse ungeachtet der Haltefrist stets versteuert werden und unterliegen zudem der Gewerbesteuer. Ausnahmsweise kann es aber im Interesse des Steuerzahlers liegen, dass das Finanzamt einen gewerblichen Grundstückshandel annimmt, wie ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt.

Ein Vermessungsingenieur hatte 1992 ein unbebautes Grundstück gekauft, das er mit einem Büro- und Boardinghaus bebauen wollte. Sein Plan war, das Grundstück mitsamt dem noch zu errichtenden Gebäude einer GmbH zu verkaufen, was jedoch misslang. Auch alle weiteren Verkaufs- und Vermietungsbemühungen in den Folgejahren schlugen fehl. Der Ingenieur erklärte die Schuldzinsen für das Grundstück als **Betriebsausgaben** im Rahmen eines gewerblichen Grundstückshandels, was das Finanzamt zunächst akzeptierte. Im Zuge der Einkommensteuerveranlagung 2005 legte er jedoch ein Gutachten eines Bausachverständigen über einen erheblich gesunkenen Verkehrswert des Grundstücks vor. Auf dieser Grundlage wollte er eine Teilwertabschreibung von rund 100.000 € als Betriebsausgaben verbuchen. Dabei spielte das Finanzamt allerdings nicht mehr mit und erkannte den Verlust aus dem gewerblichen Grundstückshandel nicht an.

Der BFH ist dieser Auffassung gefolgt und stellte darauf ab, dass die für einen gewerblichen Grundstückshandel erforderliche Gewinnerzielungsabsicht nachträglich entfallen sei. Nachdem der Verkauf an die GmbH gescheitert war, hatte eine kontinuierliche **Verlustperiode** begonnen. Der Ingenieur hatte auf die Vermarktungsschwierigkeiten nur unzureichend reagiert und durch seinen „Planungsstillstand“ zu erkennen gegeben, dass seine Betriebsführung nicht mehr ernstlich auf eine am Markt erfolgreiche Tätigkeit ausgerichtet war. Er darf zwar während einer anfänglichen „Durststrecke“ noch an seinem ursprünglichen Bebauungs- und Vermarktungsplan festhalten.

Mit der Zeit hätte er jedoch **andere Strategien entwickeln** müssen, um seinem gewerblichen Grundstückshandel noch zum wirtschaftlichen Erfolg zu verhelfen. Hieran fehlte es, weil er das Grundstück nur sich selbst überlassen und mehr auf glückliche Umstände als auf konkrete Pläne gebaut hatte. Seine Aktivitäten hatten sich in der Hoffnung erschöpft, durch Verkaufsinserate irgendwann einen Zufallstreffer zu landen.

Mit freundlichen Grüßen